

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D235**

LP4

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK EIMSBÜTTEL — STADTTEIL EIMSBÜTTEL

PLANBEZIRK EIMSBÜTTELER CHAUSSEE — BELLEALLIANCESTRASSE — LINDENALLEE — SÜDGRENZEN DER FLURSTÜCKE 1465 UND 723 — VEREINSSTRASSE — MARGARETENSTRASSE.

- Umgebung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Unbebaubare Fläche
 - Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Auskragungen
 - Einstellplätze
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung



Die Obereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt
Hamburg, den 17. JULI 1961
Klaus
Technischer Inspektor

Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 13.11.1957
Vermessungsamt - W3

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 19. JUNI 1961
(GVBl. 1961 Seite 210)
In Kraft getreten am 23. JUNI 1961

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

- Erläuterungen -

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel
Planbezirk Eimsbütteler Chaussee - Bellealliancestraße - Lindenallee -
Südgrenzen der Flurstücke 1465 und 723 - Vereinsstraße -
Margaretenstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g)	5,0 m,
2.22 für die zweigeschossigen Läden (L2g)	7,5 m,
2.23 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g)	7,5 m,
2.24 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g)	10,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenflächen). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern, einschließlich der Fläche über der Garage unter Erdgleiche, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Plans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 12. JULI 1961...

.....
Haase
Technischer Inspektor